

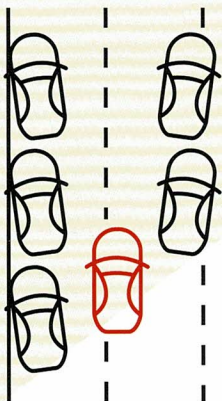
RETTUNGSGASSE

RETTET LEBEN

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich im Stillstand befinden, gilt: für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden! Dies gilt auch, wenn kein Blaulicht zu sehen bzw. Martinshorn zu hören ist.

Für das Bilden der Rettungsgasse fahren alle Kfz-Fahrenden auf der äußersten linken Spur nach links. Alle anderen nach rechts. Dadurch können Rettungskräfte schnell zum Unfallort gelangen und Leben retten. Wer nicht rechtzeitig eine Rettungsgasse bildet oder sie unerlaubterweise nutzt, muss mit hohen Bußgeldern und Fahrverboten rechnen.

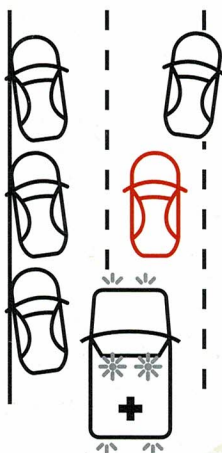




UNERLAUBTES NUTZEN

DER RETTUNGSGASSE

Das Behindern von Hilfskräften ist kein Kavaliersdelikt. Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse wird daher genauso verfolgt und geahndet wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder in Höhe von 200 Euro für das Nichtbilden einer Rettungsgasse und zwischen 240 und 320 Euro für das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse. In beiden Fällen drohen zudem zwei Punkte im Fahrleistungsregister sowie ein Monat Fahrverbot.



FAHRVERBOT BEI

NICHTBILDEN EINER

RETTUNGSGASSE

Nicht nur, wenn durch das Nichtbilden einer Rettungsgasse eine Behinderung oder Gefährdung eintritt, wird ein Fahrverbot erteilt. Bereits für das Nichtbilden einer Rettungsgasse kann ein Fahrverbot verhängt werden.